

LANDTAG
RHEINLAND-PFALZ



Der Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz

An den
Vorsitzenden des Innen-
und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Werner Kalinka, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2078

Ihr Schreiben/Zeichen

Mein Schreiben/Zeichen

Durchwahl

Datum

v. 02. Mai 2007

Irm/ke

06131/28999-29

31. Mai 2007

L 215

Schriftliches Anhörungsverfahren zu dem Beratungsgegenstand:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Petitionswesens und zur Zentralisierung der Landesbeauftragten und ihrer Aufgaben

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP – Drucksache 16/1289

Sehr geehrter Herr Kalinka,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 02.05.2007 und die damit verbundene Bitte, zu dem Beratungsgegenstand der Fraktion der FDP Stellung zu nehmen.

Sie erhalten die entsprechende Stellungnahme in der Anlage.

Ich möchte jedoch vorab anmerken, dass ich den Entwurf, insoweit er eine Angleichung an die rheinland-pfälzischen Regelungen beinhaltet, für einen Schritt in die richtige Richtung halte. Wünschenswert wäre nach meiner Auffassung allerdings ein noch mutigerer Schritt des Schleswig-Holsteinischen Landtags zu einer Umgestaltung des Amtes des Bürgerbeauftragten, wie es in Rheinland-Pfalz seit 1974 existiert.

Mit freundlichen Grüßen

Ullrich Galle
Staatsminister a. D.
Vizepräsident des EOI

Anlage



Stellungnahme des Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz, Ullrich Galle, zu dem vorgenannten Beratungsgegenstand:

I.

Grundlage der Diskussion über Änderungen des Bürgerbeauftragtengesetzes sollte insbesondere sein, dass die/der Bürgerbeauftragte weisungsunabhängig sein muss. Nur dann ist eine überparteiliche und unabhängige Aufgabenerfüllung im uneingeschränkten Interesse der Bürgerinnen und Bürger und des Parlaments möglich. In diesem Zusammenhang kann auf das Land Rheinland-Pfalz verwiesen werden, in dem die Ausgestaltung des Amtes des Bürgerbeauftragten in seiner über 30-jährigen (Erfolgs-) Geschichte gezeigt hat, dass es sich um ein ausgewogenes und funktionierendes System handelt, das durch eine breite Akzeptanz in Politik und Gesellschaft bestätigt wird. Insofern begrüße ich den vorliegenden Entwurf insoweit, als dass er eine Annäherung an die rheinland-pfälzischen Regelungen beinhaltet bzw. rheinland-pfälzischen Regelungen entspricht.

II.

Es ist erforderlich, dass die bzw. der Bürgerbeauftragte als ständige Beauftragte bzw. ständiger Beauftragter des Parlaments und des Petitionsausschusses mit entsprechenden Befugnissen und Kompetenzen ausgestattet ist, die es ihr bzw. ihm erlauben, die Angelegenheiten der Bürgerinnen und Bürger sachgerecht zu bearbeiten und gegenüber den Verwaltungen wirkungsvoll auftreten zu können. Gerade im Hinblick auf den Stellenwert des Petitionsrechts, als einem verfassungsmäßig garantierten Recht der Bürgerinnen und Bürger, ist es wichtig, dass die/der Bürgerbeauftragte auch gegenüber den Verwaltungen, die ihren Mitwirkungspflichten im Petitionsverfahren nicht oder nicht in ausreichendem Maße nachkommen, Möglichkeiten hat, diese zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten.

In diesem Zusammenhang halte ich eine Einschränkung der Befugnisse für den Fall, dass Träger der öffentlichen Verwaltung oder ihre Behörden der Rechtsaufsicht des Landes unterstehen, für bedenklich. Bei der bzw. dem Bürgerbeauftragten handelt es sich eben nicht um eine (weitere) Aufsichtsbehörde, die dementsprechend auch den Grenzen des Aufsichtsrechts unterliegt, sondern um eine parlamentarische Kontrollinstanz, der ein umfassendes Kontrollrecht zugestanden werden muss. Dabei ist zu bedenken, dass gerade im Bereich der sog. Zweckmäßigkeitentscheidungen, also dort, wo die Verwaltung ihr Ermessen ausübt, durchaus Belange von Bürgerinnen und Bürger nicht sachgerecht behandelt werden können. Innerhalb des den Verwaltungen in diesem Rahmen zustehenden Spielraums werden aber nicht selten auch Entscheidungen getroffen, die für die einzelne Bürgerin bzw. den einzelnen Bürger nicht nachvollziehbar sind. Die Entscheidungen mögen dann im Einzelfall - gemessen an rechtlichen Maßstäben - zwar rechtmäßig sein, da nach den allgemeinen Grundsätzen kein Ermessensmissbrauch festgestellt werden kann, aber trotzdem ist es eventuell durchaus möglich, dass andere, für die jeweilige Bürgerin bzw. den jeweiligen Bürger bessere Lösungen gefunden werden können, die dann sowohl den Belangen der Bürgerin bzw. des Bürgers als auch denen der

Verwaltung gerecht werden. In diesem Fall ist die auf eine Rechtskontrolle beschränkte Aufsichtsbehörde machtlos, für die Bürgerbeauftragte bzw. den Bürgerbeauftragten besteht aber immer noch die Möglichkeit, zwischen den Beteiligten zu vermitteln und entsprechend des gesetzlichen Auftrags eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Beschränkt man das Kontrollrecht auf eine Rechtskontrolle, so wird der/dem Bürgerbeauftragten diese Möglichkeit genommen.

III.

In diesem Zusammenhang sollte der bzw. dem Bürgerbeauftragten im Übrigen auch ein sog. Selbstaufgriffsrecht zugestanden werden, so dass sie/er - ohne dass es einer Eingabe einer Bürgerin bzw. eines Bürgers bedarf - die Möglichkeit hat, in Ausübung des parlamentarischen Kontrollrechts konkrete Angelegenheiten selbstständig aufzugreifen. Die Möglichkeit eines solchen Selbstaufgriffsrechts sollte im zur Stellungnahme vorliegenden Entwurf verdeutlicht werden.

IV.

Im Übrigen sollte von dem Erfordernis einer vorherigen Benachrichtigung der Landesregierung in dem Fall, dass die/der Bürgerbeauftragte beabsichtigt, eine Ortsbesichtigung durchzuführen, wegen des damit zusammenhängenden bürokratischen Aufwands und der eventuell eintretenden zeitlichen Verzögerung, aber auch aus anderen Gründen, abgesehen werden.

V.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Abhaltung von Bürgersprechstunden durch die Bürgerbeauftragte/den Bürgerbeauftragten ist anzumerken, dass dies nicht nur für soziale Angelegenheiten gelten sollte. Regelmäßige Sprechtage in den verschiedenen Kreisen des Landes sollten allen Bürgerinnen und Bürgern auch zu anderen Themen offen stehen. Dadurch ist gewährleistet, dass auch den Bürgerinnen und Bürgern ein Gespräch ermöglicht wird, denen der oftmals lange Weg in die Landeshauptstadt zu beschwerlich ist oder die der Ansicht sind, dass zunächst ein Gespräch erforderlich ist oder das Gespräch bereits die erwünschte Hilfe verschafft.

VI.

Abschließend möchte ich feststellen, dass sich die gesetzlichen Regelungen in Rheinland-Pfalz in Gestalt des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten vom 03. Mai 1974 (GVBl. S. 187) und die konkrete Ausgestaltung des Amtes - wie eingangs erwähnt - in über 30 Jahren bewährt haben. Eine Orientierung an diesen bewährten gesetzlichen Regelungen erscheint mir am ehesten geeignet, das Amt der/des Bürgerbeauftragten so zu gestalten, dass sie/er die Tätigkeit im Rahmen der Kontrollfunktion des Parlaments sowie ihre/seine Aufgaben effizient erfüllen kann.

Mainz, den 31. Mai 2007

gez. Ullrich Galle